

Besondere Bedingung Nr. 2490 Löschwasserversorgung

Der Prämienberechnung wurde das Vorhandensein einer Löschwasserversorgung zu Grunde gelegt.

Die Auflassung oder Einschränkung dieser Einrichtung stellt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Art.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung dar. Die Anerkennung durch den Versicherer hat den Entfall des eingeräumten Prämiennachlasses zur Folge.

Genehmigt vom Bundesministerium für Finanzen mit Bescheid vom 5.Oktober 1984, GZ 90 1400 1-V 6 84.